

Die Hausdurchsuchung wegen illegal beschaffter Bankdaten

EGMR, K.S. and M.S. v. Deutschland (33696/11), Urteil vom 6. Oktober 2016

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 10. April 2008 hatte das Amtsgericht Bochum einen Durchsuchungsbeschluss gegen die Beschwerdeführer – ein Ehepaar aus Lauf a. P. – wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung erlassen. Der Tatverdacht rührte von der Auswertung illegal kopierter Bankdaten, die der Bundesnachrichtendienst von einem Bankmitarbeiter in Lichtenstein angekauft hatte. Die Beschwerdeführer legten gegen die Durchsuchungsanordnung mit der Begründung Beschwerde ein, die Erkenntnisse seien wegen des Verstoßes gegen das Völkerrecht unverwertbar. Das LG Bochum verwarf die Beschwerde als unbegründet. Das Gericht stellte fest, dass der für die Durchsuchung erforderliche Tatverdacht auf die strittigen Daten gestützt werden dürfe. Am 11. September 2009 legten die Beschwerdeführer erfolglos Verfassungsbeschwerde ein. Aufgrund dieser Erfolgslosigkeit, wandten sich die Beschwerdeführer an den EGMR und machten dort eine Verletzung des Art. 8 EMRK geltend.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass der Durchsuchungsbeschluss auf Beweismitteln beruhe, die unter Verletzung von deutschem und internationalem Recht erlangt worden seien. Deswegen hätten die Durchsuchungsmaßnahmen ihre Rechte aus Art. 8 (EMRK) verletzt. Bezüglich einer möglichen Verletzung von Art. 8 EMRK kam der Gerichtshof zum Ergebnis, dass a) die Durchsuchung von einem Richter angeordnet worden sei und die Rechtmäßigkeit des Beschlusses in zwei Instanzen untersucht worden sei. Insbesondere seien die Bankdaten (nur) im Ermittlungsverfahren und nicht im Hauptverfahren gegen die Beschwerdeführer verwendet worden; b) es sich um eine erhebliche Straftat handle – Steuerhinterziehung, die gegen die kollektiven Interessen des Staates verstößt; c) auch nichts darauf hinweise, dass die Behörden absichtlich und systematisch Gesetze gebrochen hätten, um an Informationen für die Verfolgung von Steuerstraftaten zu gelangen; d) die Behörden mit der Bekämpfung solcher Straftaten auch ein legitimes Ziel verfolgten, welches nicht außer Verhältnis zu der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer stünde. Letztlich erkannte der Gerichtshof auch keine rufschädigende Wirkung der Durchsuchung auf die Beschwerdeführer. Aus den genannten Gründen und nach den Umständen des Einzelfalles entschied der Gerichtshof, dass keine Verletzung des Art. 8 EMRK vorliege.

III. Problemstandort

Die Rechtsprechung des EGMR unterscheidet sich von der Doktrin „Früchte des vergifteten Baumes“, die eine große Rolle im amerikanischen Rechtssystem spielt. Obwohl die Beweismittel illegal erworben wurden, wobei auch eine Verletzung der Souveränität eines Drittstaates (industrielle Spionage) in Frage kam, können die so beschafften Beweismittel aufgrund des Überwiegens des Gemeininteresses legal verwendet.